



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Oelder Stadtrat

B90/Die Grünen, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 59302 Oelde

An den Bürgermeister der Stadt Oelde
Herrn Karl-Friedrich Knop
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Barbara Köß
Carl-von-Ossietzky-Straße 11
59302 Oelde
Tel. 02522/62204
Email: bkoess@outlook.com

Oelde, 13. Oktober 2014

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Freiwillige Richtlinie zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Oelde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,

wir bitten Sie, den folgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, zum Schutz und zur Erhaltung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen eine freiwillige Baumerhaltungsrichtlinie einzuführen.

In dieser Richtlinie soll es um die Sicherung und den Erhalt des Baumbestandes in Oelde gehen. Diese Selbstverpflichtung unterstützt und fördert den verantwortungsbewussten Umgang mit Bäumen. Ziel ist es, Bäume zu erhalten, Pflanzungen zu fördern und Fällungen nur vorzunehmen, wo es unumgänglich ist.

Begründung:

Die Akzeptanz für den Erhalt von Bäumen ist auch abhängig vom Umgang der Stadt Oelde und ihrer kommunalen Unternehmen mit ihrem eigenen Baumbestand sowie entsprechenden Maßgaben bei der Baulanderschließung.

Baumschutz liegt aber auch im Interesse aller Oelderinnen und Oelder. Aus diesem Grund verpflichten sich die Stadt, ihre kommunalen Unternehmen und weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, den Baumbestand auf ihren eigenen öffentlichen oder privaten Flächen nach Maßgabe nachfolgender Grundsätze zu erhalten. „Unterzeichnerinnen / Unterzeichner“ sind alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die Eigentümerinnen / Eigentümer oder Nutzungsberechtigte öffentlicher oder privater Flächen sind.

Unberührt bleiben diejenigen Fälle, in denen der Schutz von Bäumen in Landschaftsplänen oder Bebauungsplänen festgeschrieben ist oder Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen

sind. Diese Richtlinie gilt auch nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW.

Die Richtlinie sollte folgende Punkte enthalten:

1. Zielsetzung

Bäume der Stadt sind zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen nur im nachfolgend beschriebenen Verfahren entfernt oder in ihren Kronen- und Wurzelbereich eingegriffen werden.

2. Geschützter Baumbestand

Die Selbstbindung zum Schutz des Baumbestandes gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Gegenstand dieser Regelungen sind alle Bäume, mit Ausnahme von Nadel- und Obstbäumen, mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.

3. Zusammenarbeit

Voraussetzung für einen wirkungsvollen Schutz und Erhalt von Bäumen ist eine gute und rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Stadt, seiner kommunalen Unternehmen, den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten und den Investorinnen / Investoren. Im Rahmen von Investorenplanungen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Ziel des Erhaltes von Bäumen / Gehölzbeständen in einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Ämtern und Investorin / Investor zu verdeutlichen. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren.

4. Umsetzung

4.1 Durchführung von Vorhaben

Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand tatsächlich erforderlich sind; dabei sind auch Alternativen in die Planung einzubeziehen, wenn dadurch Baumbestand erhalten werden kann.

4.2 Entscheidungen

Die Entscheidung über die Erhaltung oder Entfernung von Bäumen wird von der Unterzeichnerin / vom Unterzeichner unter Beachtung einer noch zu definierenden Richtlinie vollzogen.

4.3 Ausgleichspflicht

Können Bäume nicht erhalten werden, ist von der Unterzeichnerin / vom Unterzeichner ein Ausgleich für die entfernten Bäume anzustreben. Grundsätzlich soll der Ausgleich durch die Pflanzung eines neuen Baumes mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm für jeden entfernten Baum erfolgen. Im Einzelfall kann unter schriftlicher Dokumentation der Gründe von der 1:1-Ausgleichspflicht abgewichen werden.

Der Ausgleich kann

- auf den Grundstücken der entfernten Bäume oder
- auf anderen Grundstücken einer der Unterzeichnerinnen / eines der Unterzeichner vorgenommen werden. Über die Form des Ausgleichs in öffentlichen Grünanlagen (einschl. Flächen des Bestattungswesens) entscheidet die Verwaltung.

4.4 Beteiligung der zuständigen Gremien/Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation

Vor größeren Fällaktionen der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen sind die zuständigen Stellen und danach die Presse zu unterrichten. Die Unterrichtung obliegt der Stelle, die die Baumfällung veranlasst. Die Entscheidungen über die Entfernung oder Eingriffe in den Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen sind in geeigneter Weise durch die veranlassende Stelle zu dokumentieren.

4.5 Beratung

Die Stadt berät die übrigen Unterzeichnerinnen / Unterzeichner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Wunsch über fachliche Aspekte des Baumschutzes (z. B. Notwendigkeit von Fällungen, Erkrankungen, Verkehrssicherungspflicht, Erhaltungsmaßnahmen, Eignung von Bäumen für die Innenstadt).

4.6 Bauleitpläne und Baugenehmigungsverfahren

Ein Arbeitspapier des Bauamtes: „Erhalt und Förderung von Bäumen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren“ ist noch zu erarbeiten.

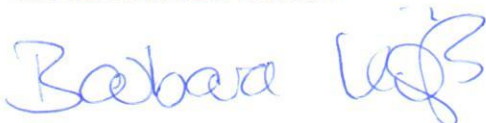
4.7 Unberührtheitsklausel

Die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung öffentlicher Grünanlagen (einschl. Flächen des Bestattungswesens) bleibt unberührt. Auch in diesen Fällen wird ein Ausgleich für entfernte Bäume angestrebt. Die Grundsätze dieser Vereinbarung werden dabei beachtet.

4.8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für zu erhaltenden Baumbestand bleibt bei der Unterzeichnerin / beim Unterzeichner.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Köß
(Fraktionsvorsitzende)